

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0303/24/2-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2
Datum des Beschlusses: 05.07.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet online am 14.03.2024 unter der Überschrift „Neuer Bahnstreik ab Dienstag: Was verdient eigentlich GDL-Chef Claus Weselsky?“ über das Gehalt des Gewerkschafts-Chefs. Im Teaser heißt es, die Streiks seien im Gange. Weselsky halte trotz Unmut der Fahrgäste an den Streiks fest. Was sei bekannt über den GDL-Chef – und wie viel verdiene er? Der Artikeltext beginnt mit: „Streik statt Einigung: Die Lokführergewerkschaft GDL [will] ab Dienstag erneut streiken. Fahrgäste müssen mit erheblichen Einschränkungen rechnen.“

Mit Zeitstempel „16.03.2024, 04:51 Uhr“ berichtet die Redaktion unter der Überschrift „Termin für nächsten GDL-Streik fix – Tagesthemen zeigen wütende Bahn-Kunden“ über Reaktionen von Fahrgästen. Der Artikeltext beginnt mit: „Die Frau hält mit ihrem Ärger nicht hinterm Berg. „Ehrlich gesagt, langsam habe ich die Schnauze voll davon“, erzählt sie dem Fernseheteam am Berliner Hauptbahnhof. In den Tagesthemen am Sonntagabend (10. März) um 22.45 Uhr stehen ihr O-Ton und die Beiträge weiterer Fahrgäste symbolisch für den derzeitigen Ärger an Deutschlands Bahnhöfen. Wenige Tage nach dem jüngsten Wellenstreik der Lokführergewerkschaft GDL, legen die Eisenbahner am morgigen Dienstag (12. März) schon wieder die Arbeit nieder.“

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, die Artikel beschäftigten sich mit „Bahnstreik ab Dienstag“ (gemeint sei der vom 12. März), würden aber immer wieder mit neuem Datum aktualisiert und ganz oben in die Timeline gespült. Das sei massiv irreführend, weil es so ersehe, als ob schon wieder ein neuer Streik ab irgendeinem nächsten Dienstag komme. Das sei Clickbait, und entweder schlampig, alte Hüte als „neu und aktuell“ zu positionieren, oder gezielt, um die GDL zu diffamieren.

III. Ein Mitglied der Chefredaktion trägt vor:

- Beide Artikel seien über mehrere Tage hinweg mehrfach inhaltlich aktualisiert worden. Der Artikel „Termin für nächsten GDL-Streik fix“ sei mittlerweile nicht mehr redaktionell aufrufbar. Der Grund hierfür liege nicht in der Presseratsbeschwerde.
- Man räume ein, dass es durch die inhaltliche Aktualisierung der Artikel über mehrere Tage hinweg zu Missverständnissen in den Überschriften im Hinblick auf den zeitlichen Bezug habe kommen können.
- Um solchen Missverständnissen vorzubeugen, habe man jedoch bereits mit der Erst-Publikation des Artikels „Termin für nächsten GDL-Streik fix“ unmittelbar im ersten Absatz das konkrete Datum genannt. Im ersten Absatz des genannten Textes fanden Leserinnen und Leser also das exakte Datum der Tagesthemen-Ausstrahlung sowie des Streiks, um den es gehe.
- Im Fall des Textes zum Gehalt von Claus Weselsky sei das nicht so transparent kenntlich gemacht worden. Auch das räume man ein. Ihr Fokus habe ausschließlich auf dem Gehalt des GDL-Chefs gelegen. Man habe versäumt, bei einer Aktualisierung im Text kenntlich zu machen, um welchen Dienstag es sich handelt. Dies sei allerdings nicht beabsichtigt gewesen, daher habe man das Datum im Text mittlerweile ergänzt und die Überschrift geändert. Einen entsprechenden Transparenzhinweis habe man im Text eingefügt.
- Man weise für beide Artikel gleichermaßen jegliche Vorwürfe von versuchtem Clickbait oder einer Diffamierung der GDL in aller Deutlichkeit zurück und entschuldige sich für die möglicherweise entstandene Verwirrung.
- Man nehme die vorliegenden Fälle zum Anlass, die Redaktion nochmal dafür zu sensibilisieren, dass beim Aktualisieren von Artikeln die jeweilige Überschrift sorgfältig angepasst werde.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses erkennen in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Redaktion hat selbst eingeräumt, dass es durch die inhaltliche Aktualisierung der Artikel über mehrere Tage hinweg zu Missverständnissen in den Überschriften angesichts des Datums gekommen ist. Der Beschwerdeausschuss erkennt jedoch an, dass in den Artikeln selbst die zeitlichen Verhältnisse korrekt dargestellt wurden. Ebenso erkannt er an, dass die Redaktion in einem der Texte einen Transparenzhinweis eingefügt hat. Der andere Text ist nicht mehr abrufbar.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>